

Wiener Zeitung GmbH

---

An das  
Bundeskanzleramt und  
an das Präsidium des Nationalrats

übermittelt via E-Mail an die Adressen

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at) bzw. [v8@bka.gv.at](mailto:v8@bka.gv.at)  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

## Stellungnahme zum veröffentlichten Text zur Novelle des Bundesvergabegesetzes

Die Wiener Zeitung GmbH stellt mit der **Online-Ausgabe des amtlichen Lieferungsanzeigers** sicher, dass öffentliche Beschaffungsvorgänge auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene (für EU-weite Ausschreibungen) rechtskonform mit Hilfe von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) publiziert werden. In dieser Rolle ist die Wiener Zeitung GmbH ein Bindeglied zwischen öffentlichen Auftraggebern und potentiellen Bietern. Die Wiener Zeitung GmbH, zu 100 % im Eigentum des Bundes, beschafft selbst nach dem Bundesvergabegesetz.

Neben dieser Publikationsleistung bietet [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) auch noch die Möglichkeit Vergabeverfahren nach BVergG vollelektronisch abzuwickeln: So können Verfahrensteilnehmer (Bieter, Interessenten, Wettbewerbsteilnehmer) automatisch mit Ausschreibungsunterlagen und sonstigen Informationen versorgt werden. Auftraggeber haben die Möglichkeit über [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) ausschreibungsrelevante Informationen auf deren eigenen Website zur Verfügung zu stellen (Beschafferprofil). Verfahrensteilnehmer und Auftraggeber können nachvollziehbar und protokolliert über die Applikation bidirektional miteinander kommunizieren. Angebote können von Bietern elektronisch abgegeben werden; dabei werden die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich Signatur und Verschlüsselung unterstützt. Die Erstellung der Niederschrift im Zuge der Öffnung von elektronisch eingelangten Teilnahmeanträgen bzw. Angeboten und klassischen Papierangeboten wird ebenfalls durch [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) angeboten und automatisch unveränderbar protokolliert. Schlussendlich können auch Verfahren durch elektronische Zuschläge bzw. durch Widerruf über das System abgeschlossen werden. All die hier kurz erwähnten Funktionen können unter dem Sammelbegriff **eTendering** (in Deutschland auch als eVergabe bekannt) zusammengefasst werden.

**eTendering steht allen Nutzern von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) zur Verfügung.** Alle in Österreich ausschreibenden Stellen haben somit ein System an der Hand, das sofort verwendet werden kann. [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) ist eine Internetapplikation und erfordert keine Installation von spezieller „lieferanzeiger-Software“. Für die Nutzung beim Auftraggeber ist lediglich ein Breitbandinternetzugang samt Internetbrowser notwendig. Die Funktionen von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) werden heute von einer Vielzahl von Organisationen bei Bund, Ländern, Gemeinden, ausgegliederten Unternehmen, Sektorenauftraggebern, Rechtsanwälten und Ziviltechnikern verwendet. Durch die Nutzung von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) ersparen sich Auftraggeber die Installation und den Betrieb von eigenen meist kostspieligen Vergabelösungen.

Die **Kosten für die Nutzung** sind am Internet unter <https://www.pep-online.at/BC/Tarife.aspx> transparent aufgelistet. Grundsätzlich wird nur nach Nutzung der Services abgerechnet. Es gibt keine Fixkosten für die Systembereitstellung, den Betrieb und Softwarewartung. Mit den Schaltungstarifen für die Publikation können beispielsweise auch die Ausschreibungsunterlagen übermittelt werden. Dies bringt dem Auftraggeber unmittelbar Einsparungen (Vervielfältigung von Unterlagen, Versand, Administration der Interessenten; Inkasso des Ausschreibungsunterlagenversands etc.) im Bereich der Verfahrensabwicklung.

*Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird seitens der Wiener Zeitung wie folgt Stellung genommen.*

### **Anmerkung zu Allgemeine Vorbemerkungen:**

zu Punkt 4. Finanzielle Auswirkungen

Die Wiener Zeitung (kurz WZ) in der Rolle als öffentlicher Auftraggeber begrüßt die Möglichkeit der Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung. Durch die formlose Abwicklung des Verfahrens ist mit deutlich erkennbaren Einsparungen der Beschaffungstransaktionskosten zu rechnen.

Die WZ in der Rolle der Servicebereitstellung von eTendering durch [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) begrüßt die Möglichkeit der formlosen Verfahrensabwicklung mit erforderlichen Transparenzmechanismen. Das immer wieder von Auftraggebern erhobene Argument, eTendering sei wegen dem Erfordernis der Signatur mittels qualifizierten Zertifikats<sup>1</sup> nicht praktikabel, ist für diesen Verfahrenstyp nicht mehr anwendbar: Auftraggeber können nun bedenkenlos die Vorteile von eTendering nutzen. Werden §41 und §41a Direktvergaben unter Zuhilfenahme der [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) eTendering-Funktionen abgewickelt, so sind die in diesem Entwurf vorgegebenen gesetzlichen Transparenzerfordernisse über weite Strecken automatisch erfüllt. Dies ist ein eindeutiger Vorteil gegenüber der konventionellen formlosen Einholung von Informationen und Angeboten über Email, Fax und Telefon.

Die WZ wird eigene Funktionen für diesen neuen Verfahrenstyp auf eigene Kosten entwickeln und den Nutzern von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) bereitstellen. Eine einfache Bedienbarkeit wird dabei im Vordergrund stehen. Darüber hinaus wird die Abwicklung so gestaltet, dass bestimmte grobe Verfahrensfehler – bei korrekter Anwendung des Systems – nicht eintreten können. Dadurch soll ein Beitrag zur Vermeidung von zusätzlichen Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren geleistet werden.

Die Schaltungskosten für Bekanntmachungen nach §41a sind derzeit noch nicht bestimmt, werden aber in keinem Fall über den bereits bekannten Kosten anzusetzen sein. Implementierungs- und Projektkosten beim Auftraggeber für die Nutzung der notwendigen Funktionalitäten für § 41a fallen keine an. Der Aufbau von eigenen Lösung für die Beschaffung nach § 41a wird sich für die meisten Auftraggeber nicht lohnen! Die Kosten für Implementierung und Eigenbetrieb von eigenen Lösungen durch Auftraggeber ist wesentlich teurer, als die anfallenden Kosten bei [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at).

Durch die Veröffentlichung von Beschaffungsvorhaben nach §41 und §41a erhält der Auftraggeber automatisch eine breitere Öffentlichkeit. Es ergibt sich daraus die Möglichkeit bisher nicht erreichte potentielle Leistungserbringer ohne weiteres Zutun zu erreichen. Dadurch können ggf. geeignetere Leistungserbringer/Lieferanten gefunden oder bessere Einkaufspreise erzielt werden.

Nach einer persönlichen Einschätzung wird dieser neue Verfahrenstyp nach §41a neue Bieter in den öffentlichen Sektor bringen. Klein- und mittelständische Unternehmen, die bisher den Vertriebsaufwand zur Teilnahme an formalisierten Vergabeverfahren gescheut haben, können so gewonnen werden.

---

<sup>1</sup> Das Thema „Pfd.-Signatur mittels qualifiziertem Zertifikat“ ist für Österreich technisch gelöst. Sowohl mit SV-Karte als auch mit Handy können heute Pdf.Dokumente qualifiziert signiert werden. Probleme gibt es nach wie vor in der PAN-europäischen Interoperabilität von qualifiziert signierten Dokumenten und beim Bezug von qualifizierten Zertifikaten (sowohl in Österreich (!!!) als auch im Ausland). Dies ist auch der Grund warum bereits in der Stellungnahme zur BVergG Novelle 2008 aus Dez. 2008 die Zulassung von bestimmten fortgeschrittenen Zertifikaten zur Unterschriftsleistung (ähnlich wie in Deutschland) erbeten wurde.

**Anmerkung zur vorgeschlagenen Fassung:****§ 41a (3) und (5)****5. Klassen des CPV zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes.**

*Die Klassifizierung des Auftragsgegenstandes nach CPV sichert potentiellen Verfahrensteilnehmern aus der Wirtschaft (Interessenten, Bewerber, Bieter) die leichte Auffindbarkeit von publizierten Vergabeverfahren. Ohne CPV-Code können Publikationen lediglich über die nicht normierte Freitexteingabe gesucht und gefunden werden<sup>2</sup>.*

*Die Klassifizierung des Beschaffungsvorhabens bringt für den Auftraggeber keine zusätzliche Kostenbelastung mit sich! Darüber hinaus ist der CPV ein wichtiges Kriterium für statistische Auswertungen. Im Sinne des Transparenzgebotes wird die Aufnahme des CPV-Codes dringend empfohlen.*

**§ 42 (3)**

*Sofern die Direktvergabe nach § 41a mit den bereitgestellten elektronischen Möglichkeiten von [www.lieferanzeiger.at](http://www.lieferanzeiger.at) (eTendering für §41 und §41a) abgewickelt wird, werden eine Vielzahl von Verfahrensschritten (z.B. geschätzter Auftragswert, Führung der Bewerberliste, Entgegennahme der Angebote/Preisauskünfte, Kommunikation und Vergabe) automatisch protokolliert. Ein Verfahrensprotokoll kann jederzeit aus dem System abgerufen werden.*

e.h. Mag. Karl Schiessl

---

<sup>2</sup> Hier ein Beispiel: „Erstellung eines Kursbuchs“. Ohne CPV-Code ist nicht klar, ob es sich dabei um eine Druckleistung (22160000), eine graphische (79822500) oder um eine redaktionelle Leistung im Zusammenhang mit Schulungstätigkeiten (80521000) oder um ein Fahrplanbuch (60210000) handelt.